



Die Reform der Kontopfändung

Beispielsfälle

Fall 1:

Das monatliche Nettoeinkommen in Höhe von 1000 € wird auf das Girokonto eines alleinstehenden Angestellten überwiesen. Pfändung des Bankguthabens am 15. Juni, es besteht ein Guthaben in Höhe von 1000 € aus der Gutschrift des Arbeitseinkommens.

Derzeitige Rechtslage

Der Schuldner kann über sein Kontoguthaben nicht mehr verfügen. Er kann beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass die Pfändung insoweit aufgehoben wird, als das Guthaben dem unpfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens für die Zeit von der Pfändung (15.) bis zum nächsten Zahlungstermin (1. des Folgemonats) entspricht. Das Vollstreckungsgericht hat den Gläubiger zu dem Antrag zu hören, kann aber vorab schon die Pfändung des Guthabens für den Teil aufheben, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu befriedigen (§ 850k der Zivilprozessordnung).

Berechnung des freizugebenden Betrages durch das Gericht:

Nettoeinkommen:	1000,00 €
Pfändbarer Anteil des Arbeitseinkommens	10,40 €
Pfändungsfrei	989,60 €

Der Pfändung nicht unterworfen für die Zeit vom 15. bis 30. Juni:

$$\frac{989,60 \text{ €} \times 15}{30} = 494,80 \text{ €}$$

Gepfändet bleibt nach gerichtlicher Klärung der Betrag über 494,80 €

Künftige Rechtslage

Das Kreditinstitut berücksichtigt – unabhängig von dem Tag des Monats, an dem die Pfändung wirksam wird – einen pfändungsfreien Grundbetrag von 985,15 €. Es bedarf keiner gerichtlichen Entscheidung. Der Schuldner hat – wie bisher – auch die Möglichkeit, weiteren Pfändungsschutz bei Gericht zu beantragen.



2. Fall:

Wie Fall 1, aber der Schuldner ist verheiratet und hat ein Kind.

Derzeitige Rechtslage

Berechnung des freizugebenden Betrages durch das Gericht:

Pfändbarer Anteil des Arbeitseinkommens	0 €
Pfändungsfrei	1000 €

Der Pfändung nicht unterworfen für die Zeit vom 15. bis 30. Juni:

$$\frac{1000 \text{ €} \times 15}{30} = 500 \text{ €}$$

Gepfändet bleibt nach gerichtlicher Klärung der Betrag über 500,- €.

Künftige Rechtslage

Das Kreditinstitut berücksichtigt – unabhängig von dem Tag des Monats, an dem die Pfändung wirksam wird – automatisch einen pfändungsfreien Grundbetrag von 985,15 €. Es bedarf keiner gerichtlichen Entscheidung. Der Schuldner kann seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner Ehefrau und seinem Kind durch eine Bescheinigung seines Arbeitgebers, der Familienkasse oder eines Sozialleistungsträgers gegenüber dem Kreditinstitut belegen. Dieses hat dann einen pfändungsfreien Betrag von 1.000 € zu beachten, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Ohne eine solche Bescheinigung kann der Schuldner eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages durch eine Entscheidung des Gerichts erreichen.

3. Fall:

Das Guthaben des Bankkontos eines selbstständig tätigen Unternehmers wird gepfändet; das Guthaben in Höhe von 1000 € rührt aus der Gutschrift für eine Vergütung für eine Dienstleistung des Unternehmers.

Derzeitige Rechtslage

Es besteht kein Pfändungsschutz, da die Vergütung nicht zu den bei der Kontopfändung geschützten Einkünften wie Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc. gehört.

Künftige Rechtslage

Pfändungsschutz besteht in gleichem Umfang wie bei abhängig Beschäftigten.